

## Herbstnewsletter 2019/2020

---

### **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich)**

Bisher kannten wir nur die Arbeitnehmerveranlagung auf Antrag. Ab 2017 (für das Jahr 2016) gibt es nun auch die antragslose oder automatische Arbeitnehmerveranlagung durch das Finanzamt.

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt, wenn bis Ende Juni eines jeden Jahres keine Steuererklärung für das vorangegangene Jahr eingereicht wurde und anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bestehen, aus der Veranlagung eine Gutschrift resultiert und nicht anzunehmen ist, dass es noch Werbungskosten, Sonderausgaben oder andere Absetzbeträge gibt.

Hat der Steuerpflichtige neben den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit andere Einkünfte die größer als € 730,00 sind oder hat der Steuerpflichtige noch andere Werbungskosten, Sonderausgaben, etc die noch nicht berücksichtigt wurden, ist es möglich, innerhalb der **von fünf Jahren** eine Steuererklärung abzugeben und somit die automatische Arbeitnehmerveranlagung zu korrigieren.

Ab 2017 sollen Informationen iZm Sonderausgaben (zB Spenden) automatisch an das Finanzamt weitergegeben werden.

Es ist somit nicht mehr notwendig die Sonderausgaben über die Arbeitnehmerveranlagung zu übermitteln.

Wie gut dieses System funktionieren wird, wissen wir noch nicht.

Es ist aber mit erheblichen Komplikationen zu rechnen!